

An die Vereine
der 2. und 3. Bundesligen und der Regional- und Oberligen
der Spielzeit 2020/2021

per E-Mail

Deutscher Tischtennis-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt

T +49 69 695019-0
F +49 69 695019-13

dttb@tischtennis.de

Frankfurt, 16.2.2021

Abbruch und Wertung der Spielzeit 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des Deutschen Tischtennis-Bundes als Entscheidungsgremium nach WO 1.4 hat, auf Grundlage von WO Abschnitt M, am 15.2.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Mannschaftsspielbetrieb in den 2. + 3. Bundesligen sowie den Regional- und Oberligen der Damen/ Herren der Spielzeit 2020/2021:

1. Der Spielbetrieb der Spielzeit 2020/2021 wird zum 16.2.2021 abgebrochen.
2. Für alle Gruppen der Bundesspielklassen in den 2. und 3. Bundesligen sowie den Regional- und Oberligen wird die Spielzeit 2020/2021 für ungültig erklärt.

Begründung:

Das Präsidium hatte mit seinem Beschluss vom 15.1.2021 angekündigt, spätestens am 8.3.2021 über die Fortführung der Spielzeit 2020/2021 zu entscheiden. Auf Grund der Verlängerung des Lockdowns nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.2.2021, hält das Präsidium des DTTB eine zeitnahe Fortsetzung des Mannschaftsspielbetriebs für nicht möglich. Die folgenden Argumente haben das Präsidium bewogen, den Spielbetrieb abzurechnen:

- Gesundheit der Sportler*innen: Trotz sinkender Fallzahlen sind in vielen Landkreisen des Bundesgebiets die Inzidenzen noch größer als 50. Zudem gibt es eine steigende Unsicherheit in der Politik und Bevölkerung bezüglich Virusmutationen. Da die

Gesundheit das höchste Gut ist, hält das Präsidium des DTTB eine Fortführung der Spielzeit 2020/2021 zum jetzigen Zeitpunkt für nicht verantwortbar.

- Unwägbarkeiten in den politischen Entscheidungen: Bis jetzt sind von den Regierungen der Länder noch keine Stufenpläne zu Lockerungen, aus denen hervorgeht, ab wann Hallensport wieder möglich sein wird, beschlossen worden. Zudem ist noch nicht klar, welche Inzidenzen in Zukunft für Lockerungen maßgeblich sein werden. Weitere Öffnungsschritte sind laut Beschluss bei der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs erst ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu erwarten.
- Hallenverfügbarkeit: Es ist nicht absehbar, wann im Bundesgebiet flächendeckend wieder wettkampfmäßiger Hallensport betrieben werden kann. Auch wenn Hallensport nach den jeweiligen Landesverordnungen wieder erlaubt sein sollte, ist nicht sichergestellt, dass die Kommunen ihre Hallen zeitnah für Vereine öffnen.
- Chancengleichheit: Der Tischtennissport steht für Fairness. Für viele Sportler*innen war es nicht möglich, während des Lockdowns zu trainieren. Andere Sportler*innen hingegen konnten, auf Grund von Detailregelungen in Landesverordnungen, weiterhin Tischtennis ausüben. Deswegen hält das Präsidium einen fairen Wettbewerb, der über Auf- und Abstieg entscheidet, nicht für möglich.
- Planungssicherheit: Durch die getroffene Entscheidung möchte das Präsidium Planungssicherheit herstellen. Die Vereine sollen frühzeitig wissen, welcher Spielklasse ihre Mannschaften angehören, um Planungen für die kommende Spielzeit zu ermöglichen.

Erläuterungen zu den Auswirkungen des o.a. Beschlusses:

Wertung der Spielzeit 2020/2021:

- In allen Bundesspielklassen, deren Spielzeit für ungültig erklärt wurde, gibt es keine Auf- und keine Absteiger. Ebenfalls gibt es keine Abschlusstabellen dieser Bundesspielklassen.
- Neue Reservespieler-Status werden zur Spielzeit 2021/2022 nicht vergeben. Dies hatte der Bundestag 2020 (Antrag Nr. 24) entschieden. Zudem entfällt der Reservespieler-Status zum Dezember 2020, wenn ein/e Spieler/in mit RES-Status mindestens ein Spiel in der vorangegangenen Halbbrunde absolviert hat.
- Die Wertung der bisher absolvierten Spiele für die TTR-Berechnung bleibt unberührt.

Spielzeit 2021/2022:

- Die Zusammensetzung der Spielklassen für die Spielzeit 2021/2022 entspricht der Zusammensetzung der Spielklassen 2020/2021 nach Ende der Spielklasseneinteilung.
- Mannschaften, die nach der Spielklasseneinteilung zur Spielzeit 2020/2021 zurückgezogen oder gestrichen wurden, erhalten erneut das Startrecht in dieser Spielklasse.
- Absteiger aus einem übergeordneten, nicht für ungültig erklärten Spielbetrieb, erhalten das Startrecht in der nächsttieferen Klasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten,

nicht für ungültig erklären, Spielbetrieb erhalten das Startrecht in der nächsthöheren Spielklasse.

- Folgendes Auffüllverfahren ist anzuwenden, falls eine Spielklasse oder Gruppe nach der Vereinsmeldung nicht die Sollstärke erreicht:
 1. Es werden die Mannschaften aus der nächsttieferen Spielklasse herangezogen. Da es keine Reihenfolge dieser Mannschaften aus der Spielzeit 2020/2021 gibt, wird die Reihenfolge der Spielzeit 2019/2020 herangezogen.
 2. Zunächst müssen Mannschaften befragt werden, die für die Saison 2020/2021 auf die Spielklasse verzichtet haben. D.h. eine Mannschaft, die für die Saison 2020/2021 auf das Startrecht in einer Spielklasse verzichtet hat, muss nun erneut befragt werden und kann das Startrecht wahrnehmen.
 3. Für das Auffüllverfahren wird das Ergebnis der Saison 2019/2020 herangezogen, insbesondere mit der in WO M 3.3.1 vorgesehenen Quotientenregel.
 4. Die Sollstärke einer Spielklasse in der Spielzeit 2021/2022 kann durch das oben beschriebene Verfahren überschritten werden, wenn zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften zur Verfügung stehen und ihre Auffüllbereitschaft erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß WO, Abschnitt A, Ziffer 19.3 Einspruch beim Sportgericht des DTTB eingelegt werden.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen an den Vorsitzenden des Sportgerichtes des DTTB, Herrn Philipp Hübinger, Richard-Wagner-Straße 115 in 55543 Bad Kreuznach, E-Mail-Adresse philipp.huebinger@gmx.de abzusenden.

Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung (Datum/Uhrzeit/Poststempel) maßgeblich.

Mit der Einsendung der Einspruchsschrift in 6-facher Ausfertigung (dies gilt nicht für Schriftsätze, die per E-Mail übersandt werden) ist gleichzeitig die Einspruchsgebühr in Höhe von 200,- Euro mit Benennung des oben genannten Verwendungszwecks an den DTTB auf folgendes Konto bei der Frankfurter Volksbank zu entrichten und der Nachweis der Zahlung zu führen:

IBAN: DE 90 501 900 000 000 745 022
BIC: FF VBD EFF XXX

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER TISCHTENNIS-BUND

gez.



Michael Geiger
DTTB-Präsident



Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport